



Entlassungsurkunde

Ausschließlich zur Benutzung um aus den Pflichten und Schulden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auszutreten. Der Rechtsanspruch auf die Leistungen des Bundes und seiner Unternehmen gilt fort.

Der Person:

Personenstand:

geboren:

wird bescheinigt,

gemäß dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, durch die Eintragung ins Personenstandregister alle Rechte erworben zu haben, um aus den Pflichten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, wie es durch den sogenannten Bund verwaltet und geregelt wird, entlassen zu werden. Mit dieser Entlassung sind alle Forderungen und Handlungen gegen den Entlassenen, durch Bedienstete und Beamten eines Bundes und seiner Länder, ein Straftatbestand der für den Täter mit dem Verlust der bürgerlichen Rechte verbunden ist. Die Privathaftung des Verursachers wird davon nicht berührt.

Diese Urkunde gilt auch als Willenserklärung der hier genannten Person, die den Schutz des Deutschen Reiches in Anspruch nimmt und sich von den Handlungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes distanziert.

Berlin, den

Achtung:

Ohne das Amtssiegel und die Unterschrift ist diese Urkunde ungültig